|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0503 |
| Titel | Wirtschaft. |
| Datum | 09.03.1944 |
| P. | 214–215 |

[*p. 214*] A. Mit Verfügung vom 22. Dezember 1943 entzog die Finanzdirektion dem Franz Baldauf-Ruckstuhl. geboren 1909, deutscher Reichsangehöriger, das Gasthofpatent auf das Lokal „Terminus“, Turnerstraße 4, Winterthur, in Anwendung von §§ 6 und 27 des zürcherischen Wirtschaftsgesetzes vom 21. Mai 1939.

B. Gegen diese Verfügung rekurriert Rechtsanwalt Dr. iur. A. Billinger mit Eingabe vom 30. Dezember 1943 rechtzeitig an den Regierungsrat mit dem Antrag, das Wirtschaftspatent für das Jahr 1944 zu erteilen. Den Akten des Polizeiamtes der Stadt Winterthur, auf welche sich die Finanzdirektion offensichtlich stütze, sei zu entnehmen, daß Baldauf verschiedentlich überwirtet habe. Er habe dies auch ohne weiteres zugegeben und sei dafür bestraft worden. Diese Verfehlungen seien jedoch für einen Patententzug nicht ausreichend. Ferner werde dem Rekurrenten zum Vorwurf gemacht, daß er bewußt Hotelzimmer zu unsittlichen Zwecken vermietet habe. Bis auf einen Fall fehle jedoch der Beweis für diesen schwerwiegenden Vorwurf. Wenn der Rekurrent ein „Stundenhotel“ betrieben hätte, dann hätten sicherlich auch die vielen Zeugen und Angestellten ihre bezüglichen Bemerkungen machen müssen. Verschiedene Auskunftspersonen könnten im Gegenteil bezeugen, daß der Rekurrent energisch eingegriffen habe, sobald er etwas Unsauberes feststellte. Der Rekurrent berufe sich auf einen bestimmten Gast, den er zweimal aus dem Zimmer herausgeholt habe, als er bemerkte, daß dieses unsittlichen Zwecken dienen sollte. Einem solchen Wirt könne nicht der Vorwurf gemacht werden, daß er seine Zimmer absichtlich zu unsittlichen Zwecken vermiete. Daß es trotzdem hie und da vorgekommen sein könne, dafür vermöge sich der Rekurrent nichts. Baldauf hätte es in dieser Beziehung sicherlich schwierig gehabt, weil das Hotel von seinem Vorgänger her in dieser Richtung bekannt war. Es könne einem Wirt nicht zugemutet werden, jeden Einzelfall „auf Herz und Nieren“ zu prüfen. Der Fall Dr. Müller, in welchem der Rekurrent gefehlt habe, rechtfertige die strenge Maßnahme des Patententzuges nicht. Schließlich sei auch das persönliche Verhalten des Rekurrenten kein Grund zu einem Patententzug.

Die Verfehlungen des Rekurrenten erschienen im Vergleich zu denjenigen im Falle Perucchi keinesfalls als schwerer, wenn nicht sogar als weniger schwer. Nachdem die Fi-

nanzdirektion im Fall Perucchi von ihrer früheren strengen Auffassung abgerückt sei. müsse diese milde Praxis unzweifelhaft auch dem Rekurrenten zugute kommen.

C. Die Finanzdirektion beantragt Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

1. Nach § 27 des Wirtschaftsgesetzes wird ein Patent nicht erteilt, wenn der Bewerber keine Gewähr bietet für ordentliche, ehrbare und fachgemäße Führung einer Wirtschaft. Ein bereits erteiltes Wirtschaftspatent kann gemäß § G, Absatz 2, wieder entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen es erteilt worden ist, wegfallen oder sich ändern, oder wenn den Behörden erst nachträglich Tatsachen zur Kenntnis kommen, auf Grund derer das Patent hätte verweigert werden müssen.

2. Die Finanzdirektion geht in ihrer Verfügung davon aus, daß der Rekurrent sowohl hinsichtlich seines persönlichen Verhaltens wie seiner Betriebsführung keine Gewähr für die ordentliche Ausübung des Berufes mehr bietet. In der Begründung wird ausgeführt, daß Baldauf zu verschiedenen Malen Angestellte in unsittlicher Weise belästigte, ferner, daß er wiederholt in der Wohnung und den Hotelzimmern überwirtet hat und schließlich, daß Hotelzimmer unter Umgehung der Vorschriften über Hotelkontrolle zu offensichtlich auch für den Patentinhaber erkennbaren unsittlichen Zwecken abgegeben worden sind. Erschwerend falle in Betracht, daß der Rekurrent dies getan habe, obwohl er wußte, daß sein Vorgänger wegen ähnlicher Verfehlungen um das Patent gekommen sei.

3. Der Rekurrent ist seit 1. April 1936 im Wirteberuf tätig. Er wirtete vorerst auf dem Restaurant „Maienriesli“ im Tößfeld. wechselte mit 1. April 1940 auf das Lokal „Pilatus“, übernahm auf 1. April 1941 das Restaurant Posthof“ und trat am 1. Januar 1942 den jetzigen Großbetrieb an. Auf dem ersten Lokal mußte gegen die Wirtschaftsführung wegen Nachtruhestörung, Tanzenlassens ohne Bewilligung, Einholung von Freinacht unter falschen Angaben, sowie wegen Beschäftigung einer minderjährigen Serviertochter eingeschritten werden. Auch das persönliche Verhalten des Rekurrenten gab zu Beanstandungen Anlaß, weil er, nachdem ihn seine erste Frau verlassen hatte, ein intimes Verhältnis mit seiner Angestellten unterhielt, das zu einem Konkubinatsverhältnis wurde. Nachdem der Rekurrent geschieden war, verheiratete er sich mit dieser Angestellten, seiner jetzigen Ehefrau. Auf dem Restaurant Posthof mußte Baldauf einmal wegen Überwirtens und einmal wegen Bewirtens von Betrunkenen gebüßt werden. Auf I. Januar 1942 übernahm er den Gasthof Terminus, der wegen Patententzuges infolge unseriöser Wirtschaftsführung plötzlich frei geworden war. Baldauf wußte um die Ursachen des Patententzuges und hätte daher allen Grund gehabt, den Gasthof polizeilich klaglos zu führen. Im Jahre 1942 mußte Baldauf einmal wegen Verletzung der Personalschutzbestimmungen und einmal wegen Überwirtens gebüßt werden. Im Jahre 1943 wurde er dreimal wegen Übertretung der Polizeistunde polizeilich bestraft. Im Sommer 1943 wurde eine eingehende Untersuchung über die Wirtschafts- und Hotelführung durchgeführt. Diese Untersuchung hat ergeben, daß der Rekurrent sehr häufig über die Polizeistunde hinaus in seiner Wohnung oder in Hotelzimmern überwirtet hat. Wie bereits betont, wurde er im Jahre 1943 hiebei dreimal ertappt und in eine Buße verfällt. Nach der Untersuchung muß aber angenommen werden, daß die Übertretungen sehr viel zahlreicher gewesen sind. Einzelne Angestellte haben erklärt, daß während gewissen Zeiten durchschnittlich zweimal pro Woche überwirtet, worden sei. Die Untersuchungsakten zeigen ferner, daß es im Hotel des Rekurrenten ab und zu vorgekommen ist, daß Zimmer von bestimmten Gästen nur tagsüber benutzt worden sind und daß die Betten jeweils abends wiederum frisch angezogen werden mußten. Es kann nicht angenommen werden, daß dem Rekurrenten der Zweck, zu dem die Zimmer jeweils gemietet wurden, stets verborgen geblieben ist. In einem bestimmten Fall ist sogar festgestellt, daß der Rekurrent dem Portier, als er den Gast, der sich schon wiederholt zu derartigen Zwecken im Hotel eingemietet hatte, in die Kontrolle eintragen wollte, erklärte, dieser Gast gehöre nicht in den Rapport; er komme jeweils nur am Nachmittag. Der Rekurrent gibt denn auch zu, daß er im Falle dieses Herrn aus Basel gewußt habe, zu welchem Zwecke dieser das Zimmer miete. Schließlich zeigen die Akten den Rekurrenten auch persönlich in einem ungünstigen Licht. Es muß als erwiesen betrachtet werden, daß er gegenüber verschiedenen weiblichen Angestellten sich Zudringlichkeiten hat zuschulden kommen // [*p. 215*] lassen. An der Fastnacht des letzten Jahres hat er sich sogar weiblichen Hotelgästen in dieser Art genähert, indem er am frühen Morgen in ihr Zimmer eindrang und sie zur Unzucht mit ihm, dem Wirt, zu bewegen versuchte. Schließlich ist auch noch festgestellt, daß er ab und zu dem Alkohol zu stark zuspricht. Hält man alle diese zum Teil sehr gravierenden Tatbestände zusammen, so ergibt sich, daß der Rekurrent tatsächlich keine Gewähr mehr für ordentliche und ehrbare Wirtschaftsführung bietet. Die Fehler in der Hotelführung können deshalb nicht leicht genommen werden, weil Baldauf bei Antritt des Gasthofes darüber orientiert war, daß der Beherbergungsbetrieb mit aller Strenge beaufsichtigt und geführt werden müsse. Die häufigen Übertretungen der Polizeistunde und die wiederholten Verfehlungen des Rekurrenten in sittlicher Beziehung - wobei der Vorfall mit den beiden weiblichen Hotelgästen wohl der schwerwiegendste ist - zeigen, daß der Rekurrent auch persönlich nicht über diejenigen Eigenschaften verfügt, die für die Führung eines Hotel- und Wirtschaftsbetriebes nötig sind.

Der Vertreter des Rekurrenten hat geglaubt, Vergleiche zwischen Erledigung des Falles Perucchi und derjenigen des Falles Baldauf ziehen zu müssen. Ein Studium der Akten Perucchi zeigt indessen, daß die Verfehlungen im Falle Perucchi auf einem ganz anderen Gebiet als diejenigen im Falle Baldauf liegen. Im Falle Perucchi handelt es sich vorwiegend um lebensmittelpolizeiliche Vergehen, während im Falle Baldauf wirtschafts- und sittenpolizeiliche Verfehlungen vorliegen. Die Finanzdirektion hat mit Recht die letzteren Verfehlungen vom Standpunkt der Patentwürdigkeit und des öffentlichen Wohles aus als bedeutend schwerer betrachtet. Der Rekurs ist daher als unbegründet abzuweisen.

Auf Antrag des Referenten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Franz Baldauf gegen die Verfügung der Finanzdirektion vom 22. Dezember 1943 betreffend Entzug des Wirtschaftspatentes wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in Fr. 30 Staatsgebühr, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an Rechtsanwalt Dr. A. Billinger, Marktgasse 46, Winterthur, zu Handen des Rekurrenten Franz Baldauf, das Polizeiamt der Stadt Winterthur, den Bezirksrat Winterthur, das kant. Polizeikommando, sowie an die Direktion der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]